

Der xii. Artickel.

Wenn die Klage zu einer Zeche / oder
der selben Vorrath / gethan wirdt.

Wenn jemand seine Klage / wider ein Zeche anstel-
len / vnd hülffe darzu / oder zu derselben Vorrath
bieten würde / Da sol der Bergkmeister / solchs
den Vorstehern der Zechen / zum Ersten Termin
durch gebürliche Ladebrieff verkünden / die es
volgendt weiter / an den mehrern teyl der Gewer-
cken / oder ihre Vorleger / sollen gelangen / Auch sol der Bergk-
meister / solches daneben anschlahen vnd austrüffen lassen / Aber zu
den Andern Termin / sol er die Gewercken / nur durch einen anschla-
hebrieff / vñ öffentlichs rüffen fürladen / Doch die Gewercken / des
inn erster Citation verwarnen / vnd darauff verfahren / inn massen
wie oben gemeldet.

Der xiii. Artickel.

So die verholffene / Teil / Auspeut /
Zechen oder Vorrath / zu voller zahlung
nicht reychte / oder / so vberlaufft
daran sein würde. .

Dauch nach gethaner hülffe / an den verholffenen
Teylen / Auspeut / Zechen / Vorrath / oder andern /
etwas vberlaufft bleyben würde / der sol dem Belag-
ten theil / auff sein erfordern / zu gut gehen vñ zugestellt
werden.

Da aber Kleger an verholffen Teylen / Auspeut / Zeche oder
Vorrath / nicht volle zahlung erlangen künde / sol ihm ferner gebür-
liche weg / vmb den ausstandt / zusuchen / vnbenuhmen sein.

Der xiiii.